

GEMEINDEBEDIENTSTETEN-VERBAND BOCKSDORF-HEUGRABEN-ROHR (1600/26)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 12. Juli 2023, über die Überleitung des Gemeindeverbandes Bocksdorf-Heugraben-Rohr im Burgenland in den „Gemeindebediensteten-verband Bocksdorf-Heugraben-Rohr im Burgenland“ LGBI. Nr. 56/2023

Auf Grund § 18 Abs. 1 und 4 Bgld. Gemeindeverbandsgesetz, LGBI. Nr. 20/1987, in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 72/2019, wird verordnet:

§ 1

Der nach dem Gemeindebedienstetengesetz 1971, LGBI. Nr. 13/1972, gegründete Gemeindeverband Bocksdorf-Heugraben-Rohr im Burgenland wird als Gemeindeverband nach dem Bgld. Gemeindeverbandsgesetz, LGBI. Nr. 20/1987, gebildet (übergeleitet).

§ 2

Der Verband trägt den Namen „Gemeindebedienstetenverband Bocksdorf-Heugraben-Rohr im Burgenland“. Der Sitz des Gemeindeverbandes ist Bocksdorf.

§ 3

Die Satzung des „Gemeindebedienstetenverbandes Bocksdorf-Heugraben-Rohr im Burgenland“ wird erlassen (Anlage 1).

§ 4

Die Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft. Die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 24. Juni 1997 über die Änderung des Gemeindeverbandes Bocksdorf-Heugraben-Rohr im Burgenland, LGBI. Nr. 42/1997, wird aufgehoben.

Anlage 1

**Gemeindeverband Bocksdorf-Heugraben-Rohr im Burgenland
Satzung**

§ 1

Name und Sitz des Gemeindeverbandes

Der Gemeindeverband führt den Namen „Gemeindebedienstetenverband Bocksdorf-Heugraben-Rohr im Burgenland“, in Folge Verband, und hat seinen Sitz in der Gemeinde Bocksdorf.

§ 2

Beteiligte Gemeinden

Dem Verband gehören folgende Gemeinden an:

1. Bocksdorf
2. Heugraben
3. Rohr im Burgenland

§ 3

Aufgaben des Verbandes

Aus dem eigenen Wirkungsbereich der verbandsangehörigen Gemeinden obliegt dem Verband die Besorgung folgender Aufgaben:

1. Anstellung von Gemeindevertragsbediensteten,
2. Aufnahme von Vertragsbediensteten, die für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind,
3. Besorgung der dienstrechtlichen Maßnahmen hinsichtlich der zum Verband im Dienstverhältnis stehenden Gemeindebediensteten,
4. Bereitstellung der erforderlichen Sachmittel,
5. Besorgung aller Angelegenheiten aus dem eigenen und übertragenen Wirkungsbereich des Verbandes, soweit sie sich aus bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften ergeben

§ 4

Organe

Organe des Verbandes sind:

1. die Verbandsversammlung (§ 5)
2. der Verbandsvorstand (§ 6)
3. die Verbandsobfrau oder der Verbandsobmann und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter (§ 7)

§ 5

Die Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus zehn gewählten Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern (und Ersatzmitgliedern) der verbandsangehörigen Gemeinden.

Die Gemeinde Bocksdorf entsendet fünf Mitglieder (Ersatzmitglieder) in die Verbandsversammlung. Die Gemeinde Heugraben entsendet zwei Mitglieder (Ersatzmitglieder) in die Verbandsversammlung. Die Gemeinde Rohr im Burgenland entsendet drei Mitglieder (Ersatzmitglieder) in die Verbandsversammlung.

(2) Ist ein Mitglied der Verbandsversammlung verhindert an einer Sitzung teilzunehmen, hat es selbst für eine Vertretung durch ein Ersatzmitglied aus seiner Gemeinde zu sorgen.

(3) Der Verbandsversammlung obliegen:

1. Beschlussfassung über den Beitritt und den Austritt von Gemeinden,
2. Bestellung und Abberufung der Verbandsobfrau oder des Verbandsobmannes und der übrigen Mitglieder des Verbandsvorstandes durch Beschluss,
3. Beschlussfassung über den Voranschlag, das Voranschlagsprovisorium, den Nachtragsvoranschlag, den Rechnungsabschluss, den mittelfristigen Finanzplan und den Dienstpostenplan,
4. Erlassung von Verordnungen,

GEMEINDEBEDIENTETEN-VERBAND BOCKSDORF-HEUGRABEN-ROHR

5. Festsetzung von Beiträgen und Entgelten für die Benützung von Einrichtungen und Anlagen des Verbandes,
 6. Bestellung von Ausschüssen und Hilfsorganen,
 7. Beschlussfassung über die Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Verbandsvorstandes für den durch ihre Stellung erforderlichen Mehr-aufwand, den Zeitverlust und den Verdienstentgang,
 8. Aufnahme ständiger Bediensteter des Gemeindeverbandes sowie die Auflösung des Dienstverhältnisses solcher Bediensteter,
 9. sämtliche dem Gemeinderat durch die Gemeindebedienstetendienstrechte zugeordneten Aufgaben (§ 134 iVm § 135 Bgld. GemBG 2014, § 25 Gemeindebedienstetengesetz 1971).
- (4) Das Amt des Mitgliedes der Verbandsversammlung ist ein Ehrenamt.
- (5) Den Mitgliedern der Verbandsversammlung gebühren aus den Mitteln des Verbandes die Vergütung der mit der Ausübung ihres Amtes verbundenen baren Auslagen sowie der Ersatz des tatsächlich entgangenen Arbeitsverdienstes. Im Streitfalle entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 6

Verbandsvorstand

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus der Verbandsobfrau oder dem Verbandsobmann, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und vier weiteren Mitgliedern. Der Verbandsvorstand ist aus der Mitte der Mitglieder der Verbandsversammlung zu bestellen.

Die Gemeinde Bocksdorf hat Anspruch auf drei Vorstandsmitglieder.

Die Gemeinde Heugraben hat Anspruch auf ein Vorstandsmitglied.

Die Gemeinde Rohr im Burgenland hat Anspruch auf zwei Vorstandsmitglieder.

(2) Die Funktionsdauer des Verbandsvorstandes beginnt mit der Bestellung seiner Mitglieder und endet mit der Bestellung des neuen Verbandsvorstandes, die innerhalb von sechs Monaten nach jeder allgemeinen Gemeinderatswahl vorzunehmen ist.

(3) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Funktionsdauer aus dem Verbands-vorstand aus, ist für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied aus der Mitte der Mitglieder der Verbandsversammlung zu bestellen.

(4) Dem Verbandsvorstand obliegen:

1. Vorberatung und Antragstellung der zum Wirkungsbereich der Verbands-versammlung gehörenden Angelegenheiten,
2. endgültige Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide des Verbandsobmannes im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde sowie die Ausübung der oberbehördlichen Befugnisse,
3. Abschluss von Rechtsgeschäften, durch welche der Verband sich zu einer Leistung verpflichtet, wobei dieses Recht an den Verbandsobmann unter gleichzeitiger Festsetzung einer Wertgrenze übertragen werden kann,
4. Durchführung der Abwicklung im Falle der Auflösung des Verbandes,
5. sämtliche dem Gemeindevorstand durch die Gemeindebedienstetendienstrechte zugeordneten Aufgaben (§ 134 iVm § 135 Bgld. GemBG 2014, § 25 Gemeindebedienstetengesetz 1971).

(5) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes sind der Verbandsversammlung verantwortlich und können von dieser abberufen werden. An Stelle des abberufenen Mitgliedes des Verbandsvorstandes ist ein neues Mitglied für den Rest der Funktionsdauer zu bestellen.

§ 7

Verbandsobfrau/Verbandsobmann

(1) Der Verbandsobfrau oder dem Verbandsobmann obliegen:

1. die Vertretung des Verbandes nach außen,
2. die Durchführung der durch die Kollegialorgane des Verbandes gefassten Beschlüsse,
3. die Besorgung behördlicher Aufgaben in erster Instanz,
4. die laufende Verwaltung des Verbandes einschließlich der Leitung der Geschäftsstelle,
5. die Besorgung aller übrigen Aufgaben des Verbandes, die nicht ausdrücklich einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind,
6. sämtliche der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister durch die Gemeindebedienstetendien-

streckte zugeordneten Aufgaben (§ 134 iVm § 135 Bgld. GemBG 2014, § 25 Gemeindebedienstetengesetz 1971).

(2) Die Verbandsobfrau oder der Verbandsobmann führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Verbandsvorstand. Sie oder er wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter vertreten.

(3) Die Verbandsobfrau oder der Verbandsobmann ist auf Vorschlag der Versammlungsmitglieder der Sitzgemeinde aus der Mitte der entsendeten Versammlungsmitglieder dieser Gemeinde in den Verbandsvorstand zu bestellen und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter ist auf Vorschlag der Versammlungsmitglieder der Gemeinde von Rohr im Burgenland aus der Mitte der entsendeten Mitglieder dieser Gemeinde in den Verbandsvorstand zu bestellen.

(4) Die Bestellung der Verbandsobfrau oder des Verbandsobmannes und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters sowie jede Änderung sind öffentlich kundzumachen. § 21 Abs. 1 des Burgenländischen Gemeindeverbandsgesetzes, LGBl. Nr. 20/1987, in der jeweils geltenden Fassung, ist sinngemäß anzuwenden.

§ 8

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Verbandsorgane ist - soweit durch das Burgenländische Gemeindeverbandsgesetz nichts anderes bestimmt wird - unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§ 36 bis 43, § 45 Abs. 1 bis 6 und § 49 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003, Bgld. GemO 2003, LGBl. Nr. 55/2003, in der jeweils geltenden Fassung, vorzunehmen; hierbei tritt an die Stelle des Gemeinderates die Verbandsversammlung, an die Stelle des Gemeindevorstandes der Verbandsvorstand und an die Stelle der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters die Verbandsobfrau oder der Verbandsobmann.

§ 9

Amt des Verbandes

(1) Die Geschäfte des Verbandes werden durch das Amt des Verbandes besorgt.

Es besteht aus der Verbandsobfrau oder dem Verbandsobmann als Vorständin oder Vorstand, der Leiterin oder dem Leiter des Amtes des Verbandes und den Bediensteten.

(2) Das Amt ist ein Hilfsorgan des Verbandes. Die näheren Vorschriften über die innere Organisation und die Geschäftsverteilung hat die Verbandsobfrau oder der Verbandsobmann festzusetzen.

§ 10

Amtsleitung

(1) Die Leiterin oder der Leiter des Amtes des Verbandes ist von der Verbandsversammlung nach Maßgabe der Bestimmungen der § 134 Z 2 iVm § 18 und § 135 Bgld. GemBG 2014 zu bestellen.

(2) Die Leiterin oder der Leiter des Verbandes führt die Funktionsbezeichnung „Amtfrau oder Amtmann“.

§ 11

Prüfungsausschuss

(1) Zur Überwachung und Prüfung der gesamten Gebarung des Verbandes, ob diese wirtschaftlich, zweckmäßig und sparsam geführt wird, ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht und richtig geführt wird, ist ein Prüfungsausschuss zu bestellen.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die aus dem Kreis der Mitglieder der Verbandsversammlung zu entnehmen sind.

Die Obfrau oder der Obmann ist aus der Mitte der der Gemeinde Heugraben zukommenden Versammlungsmitglieder zu bestellen und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter ist aus der Mitte der Gemeinde Rohr im Burgenland zukommenden Versammlungsmitglieder zu bestellen. Das dritte Mitglied ist aus der Mitte der der Gemeinde Bocksdorf zukommenden Versammlungsmitglieder zu bestellen.

(3) Mitglieder des Verbandsvorstandes dürfen nicht gleichzeitig zu Mitgliedern des Prüfungsauss-

chusses bestellt werden.

(4) Die Überprüfung ist mindestens einmal jährlich vorzunehmen. Das Ergebnis ist in einem schriftlichen Bericht der Verbandsversammlung anlässlich der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss vorzulegen.

§ 12

Bedienstete

(1) Die Aufgaben des Verbandes werden von Bediensteten des Verbandes besorgt. Dem Verband gehören diejenigen ständigen Gemeindebediensteten an, die sich aus dem im Voranschlag beschlossenen Dienstpostenplan ergeben.

(2) Auf das Dienstverhältnis der Bediensteten des Verbandes finden - soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt wird - die Bestimmungen des Burgenländischen Gemeindebedienstetengesetzes 2014 - Bgld. GemBG 2014, LGBl. Nr. 42/2014, in der jeweils geltenden Fassung, oder des Gemeindebediensteten-gesetzes 1971, LGBl. Nr. 13/1972, in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung. Insbesondere ergeben sich die Zuständigkeiten der Organe im Hinblick auf Personalmaßnahmen nach diesen Gesetzen.

(3) Die Fortführung der Dienstverhältnisse ist nach Auflösung des Verbandes zwischen den beteiligten Gemeinden einvernehmlich zu regeln.

§ 13

Zahlungen/Kassenführung

(1) Zahlungen dürfen nur auf Grund von schriftlichen Anordnungen durch die Anordnungsbefugte oder den Anordnungsbefugten erfolgen. Anordnungsbefugte oder Anordnungsbefugter ist die Verbandsobfrau oder der Verbandsobmann, in Vertretung die Stellvertreterin oder der Stellvertreter.

(2) Als Kassierin oder Kassier des Verbandes fungiert der Gemeindekassier der Sitzgemeinde. Diese oder dieser ist gemeinsam mit einer weiteren Person als Zeichnungsberechtigter einzusetzen, wobei der Gemeindekassier der Sitzgemeinde in die Doppelzeichnung zwingend einzubinden ist.

§ 14

Kostensätze

(1) Zur Deckung des Aufwandes des Verbandes sind zunächst die Einnahmen heranzuziehen, die ihm aus der Besorgung seiner Aufgaben zufließen. Der durch diese Einnahmen nicht gedeckte Aufwand ist entsprechend Abs. 2 zu ersetzen.

(2) Der Aufteilungsschlüssel für jegliche Kosten des Verbandes wird mit 62% für die Gemeinde Bocksdorf, 14% für die Gemeinde Heugraben und 24% für die Gemeinde Rohr im Burgenland festgelegt.

(3) Durch Erstellung des Voranschlags und der Leistung von anteiligen Kapitaltransfers ist die Liquidität des Gemeindeverbandes ab der Gründung sicherzustellen.

(4) Wenn der Gemeindeverband oder eine Mitgliedsgemeinde der Ansicht ist, dass sich die Voraussetzungen für den im Abs 2 festgelegten Aufteilungs-schlüssel geändert haben und dieser daher im Sinne des § 13 Abs 2 Bgld. Gemeindeverbandsgesetz in der Satzung neu zu regeln ist, kann der Gemeindeverband oder eine Mitgliedsgemeinde eine Änderung der Satzung im Sinne des § 20 Abs 1 iVm § 18 Bgld. Gemeindeverbandsgesetzes bei der Burgenländischen Landesregierung anregen.

§ 15

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haften die verbandsangehörigen Gemeinden gegenüber Dritten zur ungeteilten Hand. Die Gemeinden haften im Innenverhältnis entsprechend § 14 Abs. 2.

§ 16

Erträge des Verbandes

Erträge des Verbandes sind in dem Verhältnis auf die verbandsangehörigen Gemeinden aufzuteilen, als diese zur Leistung von Kostenersätzen verpflichtet sind.

§ 17

Auflösung des Verbandes

Der Verband ist bei Eintreten der Voraussetzungen des § 20 Abs. 2 des Burgenländischen Gemeindeverbandsgesetzes, LGBl. Nr. 20/1987, in der jeweils geltenden Fassung, durch Verordnung der Aufsichtsbehörde nach Anhörung der verbandsangehörigen Gemeinden aufzulösen. Die Verbands-obfrau oder der Verbandsobmann haben das Eintreten der Tatbestände des § 17 Abs. 1 lit. b sublit. aa und sublit. bb des Burgenländischen Gemeindeverbandsgesetzes der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 18

Vermögensrechtliche Ansprüche

(1) Wurden Sach- und Geldleistungen erbracht, sind sie einer aus dem Verband ausscheidenden Gemeinde (bzw. bei Auflösung des Verbandes) nach Maßgabe des Aufteilungsverhältnisses des § 14 Abs. 2 ausschließlich in Geld rückzuerstatten. Eine Verzinsung der Geldleistungen findet nicht statt.

(2) Eine allenfalls notwendige Bewertung hat durch einen gerichtlich beeedeten Sachverständigen zu erfolgen.

(3) Die Abwicklung ist durch den im Zeitpunkt der Auflösung bestellten Verbandsvorstand durchzuführen. Der Verbandsvorstand bleibt jedenfalls, soweit es sich um die Liquidation handelt, bis zur Abwicklung dieser im Amt.

(4) Die Kosten der Auflösung sind vor der Aufteilung in Abzug zu bringen.

(5) Im Falle eines Austritts einer Gemeinde sind die Abs. 1 bis 4 hinsichtlich der vermögensrechtlichen Ansprüche sinngemäß anzuwenden.

§ 19

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem der Verlautbarung der Verordnung, mit welcher die Verordnung über die Änderung des Gemeindeverbandes Bocksdorf-Heugraben-Rohr im Burgenland aufgehoben wird und der Gemeindeverband Bocksdorf-Heugraben-Rohr im Burgenland mit gleicher Wirksamkeit in einen Gemeindeverband nach dem Bgld. Gemeindeverbandsgesetz übergeleitet wird, folgenden Monatsersten in Kraft.